

Hygienekonzept für Präsenztermine und die Seminararbeit des Fachbereichs Freiwilligendienste des Erzbistums Hamburg

1. Zweck, Stand und Geltungsbereich

Um die Freiwilligendienstleistenden, die Einsatzstellen und uns vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schützen, sind gemäß der jeweils gültigen Fassungen der [HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO \(gültig ab 23.08.2021\)](#), der [Corona-LVO M-V \(gültig ab 24.04.2021\)](#) und der [Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(in der konsolidierten Lesefassung, gültig ab 23.08.2021\)](#) wir als Veranstaltende, die Präsenzveranstaltungen durchführen wollen, dazu verpflichtet, ein schriftliches Hygieneschutzkonzept vorweisen zu können. Aus den Vorgaben der Freien- und Hansestadt Hamburg, der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung Schleswig-Holstein ergeben sich für uns als Veranstalter Vorgaben und Regeln, an die wir uns zu halten haben. Darüber hinaus werden in diesem Konzept ergänzende Vorsichtsmaßnahmen beschrieben.

Dieses Hygienekonzept soll sowohl den Durchführenden als auch den Teilnehmenden und Einsatzstellen Sicherheit im Umgang mit Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der von uns durchgeführten Bildungsveranstaltungen bieten.

Dieses Hygienekonzept gilt für die Präsenztermine (Bildungstage) einschließlich der Seminarfahrten (Bildungswochen), die vom Fachbereich Freiwilligendienste des Erzbistums Hamburg ausgerichtet werden, **ergänzend** zu den Bestimmungen in den jeweiligen Bildungseinrichtungen.

2. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Atemwege, aber auch indirekt über Hände, die dann mit Mund, Nase oder den Augen in Kontakt gebracht werden. Auch die luftgetragene Übertragung durch Aerosole spielt eine große Rolle, weswegen dieses Hygienekonzept durch ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung ergänzt wird. Diese möglichen Übertragungswege sollen durch die von uns im Folgenden aufgeführten Maßnahmen möglichst gering gehalten werden.

Sicherheitsabstand

Innerhalb der Gruppe ist **ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen**, dies kann in entsprechend großen Räumlichkeiten und oder im Außengelände durch Markierungen oder feste Bestuhlung unterstützt werden. Berührungen, wie Umarmungen oder im Spiel sind strikt zu vermeiden. Bewegungsintensives Programm sollte ausschließlich draußen stattfinden und es ist sinnvoll, den Abstand von 1,5m zu erhöhen. Programm, das den Abstand unterschreitet und Spiele, die sonst mit Berührungen funktionieren (insb. „Kooperationsübungen“), müssen unter zusätzlichen Hygienemaßgaben stattfinden – dies können beispielsweise das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes oder das regelmäßige Desinfizieren von Spielgeräten sein. Auf das Abstandsgebot wird schriftlich vor Ort hingewiesen.

Hygiene

Alle beteiligten Personen müssen sich **regelmäßig und sorgfältig die Hände waschen** (siehe www.infektionsschutz.de/haendewaschen). Vor Beginn der Veranstaltung sollten alle Teilnehmenden ihre Hände (mit Abstand zueinander) waschen; nach Ende der Veranstaltung ebenso. Es werden an allen Waschbecken Anleitungen zum Händewaschen aufgehängt.

Alle Mitglieder müssen die **Hust- und Niesetikette** einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten und von anderen Personen wegdrehen.

Mund-Nasen-Schutz

Der **medizinische** Mund-Nase-Schutz gehört zu einer der wichtigsten Maßnahmen, um die Eindämmung der Verbreitung des Virus zu unterstützen. Dieser ist **zu jeder Zeit in Innenräumen**, auch wenn der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, zu tragen. Ausnahmen hierzu stellen nur Situationen da, in denen mit Sicherheitsabstand Sitzplätze in einem genügend großen und belüfteten Raum eingenommen werden sowie die Einnahme der Mahlzeiten. Personen, die nicht bereit sind, sich an diese Maßgaben zu halten – und die keinen Nachweis zur Befreiung von der Maskenpflicht erbringen – sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

Kontaktverfolgung

Es muss, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, zu jeder Veranstaltung eine **Anwesenheitsliste zur Kontaktnachverfolgung** geführt werden. Hierin enthalten: das Datum, die Anfangs- und Endurzeiten der Veranstaltung, Name und Adresse sowie die Handynummer der Teilnehmenden. Die Aufnahme der Kontaktdaten muss zu Beginn der Veranstaltung passieren. Eine Veranstaltungsteilnahme ohne erhobene Kontaktdaten ist nicht möglich. Diese Listen werden 4 Wochen nach der Veranstaltung vernichtet.

Alle Teilnehmenden sind aufgerufen, sich bereits vor Veranstaltungsbeginn die **Corona-Warn-App** herunterzuladen und zu aktivieren (inkl. aktiviertem Bluetooth). Diese kann einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Virus leisten, indem sie den Gesundheitsämtern die Kontaktnachverfolgung erleichtert. Aus diesem Grund wird es zu jeder Veranstaltung auch einen scannbaren QR-Code geben, der die Kontakt-Tagebücher der Teilnehmenden automatisch anonym miteinander verknüpft.

Bildungseinrichtungen

Wir halten uns strikt an die Maßnahmen und Regelungen der jeweiligen Bildungseinrichtung. Ergänzend kommen unsere Regelungen für die Seminararbeit aus diesem Konzept hinzu.

Wir gehen davon aus, dass sich zur selben Zeit keine weiteren Gruppen in den Bildungshäusern mit uns aufhalten. Falls sich jedoch andere Gruppen zur gleichen Zeit in einer Bildungseinrichtung aufhalten, muss es gute Absprachen zwischen Durchführenden, Hausleitung und Teilnehmenden geben. Verantwortlich dafür ist die Seminarleitung. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Teilnehmenden beider Gruppen **nicht begegnen**, z. B. beim Ankommen oder bei Toilettengängen.

Arbeitsmaterialien

Spiel- und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen berührt werden würden und die sich nicht zuverlässig reinigen lassen, sollten vermieden werden. Möglich ist eine Personalisierung

(durch z. B. Beschriftung) von Arbeitsmaterial, welches während der Veranstaltung ständig genutzt wird.

Symptome

Wer Symptome einer Atemwegserkrankung (also z. B. einer Erkältung zeigt), **darf nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen bzw. muss sofort nach Hause fahren und eine/n Arzt/Ärztin aufsuchen.** Zu diesen Symptomen gehören insbesondere Fieber, Husten, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns oder akute Atemnot. Hierauf wird in der Seminareinladung sowie vor Ort schriftlich hingewiesen.

Testpflicht

Alle Teilnehmenden und Durchführenden – auch Geimpfte und Genesene – sind verpflichtet, zu Veranstaltungsbeginn ein negatives PoC-Antigen-Test-Ergebnis aus einem Testzentrum, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder ein negatives PCR-Test-Ergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorzuweisen. **Ohne eine entsprechende Bescheinigung ist die Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.** Personen, die unter behördlich angeordneter **Quarantäne** stehen, ist eine Teilnahme selbstverständlich ebenfalls untersagt.

Im Laufe der Veranstaltung, bei Bildungswochen am Donnerstagabend oder Freitagmorgen, führen alle Teilnehmenden und Durchführenden unter Aufsicht der Seminarleitung einen Antigen-Selbsttest durch.

Alle diese Regeln werden mit den Teilnehmenden zusätzlich zum Hinweis in den Veranstaltungseinladungen zu Beginn jeder Veranstaltung kommuniziert.

Reinigungen und Sanitärbereich

Die Reinigung von Oberflächen und Räumen erfolgt entsprechend der Vorgaben der Hygieneschutzkonzepte der Bildungshäuser in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Beherbergungsbetriebe.

In allen Sanitärräumen müssen **Flüssigseifenspender und Einweghandtücher** bereitgestellt sein. Dies ist Aufgabe des Bildungshauses, sollte aber durch die Durchführenden kontrolliert werden und bei Mängeln umgehend angezeigt werden. Die o.g. Hinweisschilder auf korrektes Händewaschen sollten, falls nicht durch die Bildungshäuser gestellt, von den Durchführenden mitgebracht und sichtbar aufgehängt werden. An den Türen zu den Sanitärräumen muss darauf hingewiesen werden, dass nur eine der Raumgröße angemessene Zahl an Personen den Raum zeitgleich benutzen darf.

Verzehr von Speisen

Der Verzehr von Speisen erfolgt entsprechend der Vorgaben der Hygieneschutzkonzepte der Bildungshäuser in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Beherbergungsbetriebe.

Personen aus Risikogruppen

Teilnehmende und Durchführende, die zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schwereren Krankheitsablauf haben, sollten **nicht oder nur nach**

einer ärztlichen Risikoabwägung an Veranstaltungen teilnehmen. Zu dieser Personengruppe gehören nach aktuellem Kenntnisstand Personen über 60 Jahren und Personen mit einer der folgenden Vorerkrankungen:

- Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck),
- Erkrankungen oder chronische Erkrankungen
 - der Lunge (z. B. COPD),
 - der Leber,
 - der Niere,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen,
- Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)

Teilnehmende die auf Grund der o.g. Eingruppierung nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, müssen **ein ärztliches Attest ab dem ersten Tag** einreichen, um von den Bildungstagen entbunden zu werden.

3. Verantwortlichkeiten, Kommunikation, Dokumentation, Aktualisierung

Es obliegt den Durchführenden (Seminarleitung), dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmenden jegliche Hygieneregeln sorgfältig umsetzen. Der **FB FWD ist jeweils verantwortlich** für die Einhaltung der behördlichen Regelungen und dieses Konzepts. Für jede Gruppe muss eine Auskunftsperson (im Idealfall die Seminarleitung) benannt sein, die zu den Veranstaltungen anwesend ist und im Falle von Kontrollen Nachfragen beantworten kann.

Alle **Teilnehmenden und Durchführenden** müssen vor jeder Veranstaltung über die Hygienemaßnahmen aufgeklärt werden. Sie bekommen dieses Konzept zugesandt und über Änderungen kurzfristig informiert werden.

An allen Eingängen der Veranstaltungsräume muss es einen **Aushang** mit dem Hinweis auf dieses Konzept geben. Dieser Aushang sollte auch über die gängigen, o. g. Hygieneregeln aufklären und darauf hinweisen, dass Nichtfolgeleistung zum Ausschluss aus dem Seminarbetrieb führen kann und damit als Abmahnungsgrund zulässig ist.

Verdachtsfälle

Sollte im Laufe der Veranstaltung der **begründete Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung** bei Teilnehmenden oder Durchführenden bestehen, sind das örtliche **Gesundheitsamt** und die **Fachbereichsleitung** und **Hausleitung des Bildungshauses** zu informieren.

Personen, deren **Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis** in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung dann bis zum Vorliegen dieses Testergebnisses, sich unverzüglich auf ihr Schlafzimmer zu begeben (vorübergehende Isolierung, Einzelzimmer).



Ist das Ergebnis des **PCR-Tests positiv**, sind das zuständige Gesundheitsamt, die Fachbereichsleitung und die Hausleitung des Bildungshauses hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

Aktualisierung des Hygienekonzepts

Bei neuen Erkenntnissen zu den Übertragungswegen und Präventionsmaßnahmen oder Veränderung der Landesverordnungen und der sonstigen Gegebenheiten (siehe RKI sowie Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) ist das **Konzept zu überarbeiten**.

Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in Präsenztermine und in der Seminararbeit des Fachbereichs Freiwilligendienste des Erzbistums Hamburg

Zweck

Die Übertragung des Sars-CoV-2 durch Aerosole – und damit über die Atemluft – spielt nach aktuellen Erkenntnissen eine große Rolle. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich Personen längere Zeit in demselben Raum aufhalten. Dieses Konzept soll auf den Veranstaltungen des Fachbereichs Freiwilligendienste zur Verringerung der Aerosol-Belastung in Innenräumen beitragen.

Lüftung¹

Die Verringerung der Aerosol-Belastung kann insbesondere durch gutes und regelmäßiges Lüften erreicht werden. Die Räume, in denen die Veranstaltungen stattfinden, verfügen nicht über raumlufttechnische Anlagen, weswegen die Raumlufterneuerung mittels freier Lüftung erfolgt. Aus diesem Grund sind **in den Bildungseinrichtungen Räume nicht zu nutzen**, die nicht entsprechend der nachfolgenden Mindestangaben gelüftet werden können.

Spätestens nach 45 Minuten Veranstaltungszeit muss eine Querlüftung des genutzten Raums für 10 Minuten (Winter) bzw. 5 Minuten (Herbst bis Frühling) erfolgen. (Diese Zeitangaben sollen in Erwägung ziehen, dass für einen erfolgreichen Luftaustausch und entsprechend notwendige Luftgeschwindigkeiten ein Temperaturunterschied zwischen Innen- und Außentemperatur nötig sind. Die Seminarleitung vor Ort ist dafür zuständig, an bspw. warmen Herbsttagen eine längere Lüftung durchzuführen.) Alle Pausen werden ebenfalls zur Querlüftung genutzt.

Zur Querlüftung müssen **Öffnungen (Fenster, Türen) an gegenüberliegenden Wänden** geöffnet werden. Die Summe der geöffneten Lüftungsfläche sollte dabei 1m² pro 10m² Raumfläche nicht unterschreiten – andernfalls ist die Lüftungszeit entsprechend zu erhöhen. Sollten sich während der Querlüftung Personen im Raum aufhalten, ist eine Lüftungsfläche von 0,35m² pro Person nicht zu unterschreiten – andernfalls müssen die Personen den Raum während der Querlüftung verlassen.

Räume, die keiner intensiven Nutzung (insb. Tagung, Kleingruppenarbeit, gemeinsames Essen) unterliegen, sollten durch **kontinuierliche Lüftung** (z. B. durch Kippfenster) Luftaustausch erfahren. Für von mehreren Personen **geteilte Schlafräume** ist ebenfalls empfohlen. Kleine Schlafräume sollten nicht als Aufenthaltsräume dienen.

Aerosol-intensive Tätigkeiten

Für Aerosol-intensive Tätigkeiten, insbesondere bewegungsintensive Spiele, sind eine **Verlegung aufs Außengelände** oder wenigstens das Tragen der Maske auch an festen Sitzplätzen empfehlenswert.

¹ Die Werte in diesem Abschnitt lehnen sich an die [„Technischen Regeln für Arbeitsstätten. Lüftung. ASR A3.6“ des Ausschusses für Arbeitsstätten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(Stand Januar 2012\)](#) an.